

Im ersten Fall hat T einen anderen, im zweiten sogar augenscheinlich den besseren Text, denn in R ist die Adresse verstümmelt.

I. Der Codex Reg. Vat. t. II und die jüngere Ueberlieferung.

Wie sind diese Abweichungen zu vereinen mit dem Originalcharakter des vatikanischen Registers, den Peitz erwiesen hat, und der beim Durchblättern der Hs. selbst mit voller Deutlichkeit vor Augen tritt? Leicht klärt sich zunächst der Fall der Adresse von VI, 10 auf. Der Brief steht in R auf f. 156, und f. 156 = 163 ist, wie Peitz richtig bemerkt¹, ein neugeschriebenes Ersatzblatt, das an Stelle eines ursprünglichen später eingefügt und von einer Hand des beginnenden 12. Jh. geschrieben ist². Dieser Abschriftstext der Adresse von VI, 10 weist eine Lücke auf; wenn T hier den besseren Text hat, so ergibt sich daraus einmal, dass das ursprüngliche, später getilgte Blatt jene Lücke im Text nicht hatte, ferner aber, dass T selbst oder die Hs., auf die es zurückgeht [Tx] zu einer Zeit aus R geflossen sein muss, als das Blatt f. 156 = 163 noch nicht ersetzt war, d. h. mindestens zu Anfang des 12. Jahrhunderts³. T resp. Tx ist also eine fast gleichzeitige Kopie; aber sie hat trotz des Originalcharakters von R selbständigen Wert; das zeigt sogleich der Fall der abweichenden Adresse des Briefs I, 82. In R steht nämlich 'omnibus ad quos littere iste perven' mit roter Tinte auf Rasur geschrieben, darunter aber ist noch der ur-

1) L. c. S. 31. 2) Da der Duktus dieser, wie mir scheint, süditalienischen Hand enger als der des Registrators ist, so ist auf f. 156' sowohl wie auf f. 163' der Raum nicht ganz benutzt, sondern es sind einige Zeilen frei geblieben. Der ergänzende Schreiber hat ferner zuerst einen Irrtum begangen, indem er den Brief VI, 20 auf f. 156' begann, während er auf f. 163' gehört. Er hat die schon geschriebenen Zeilen auf f. 156' nachträglich ausradiert. Diese Seite f. 156' mit der Rasur haben sich dann die Herausgeber des Archivio paleografico Italiano, als besonders interessant, zur Reproduktion in t. II tav. 8 (neben dem vorgehefteten Privileg für Banzi, tav. 6, und der ersten Seite des Briefregisters, tav. 7) ausersehen: mit Unrecht, wie man sieht. Ein zweites Ersatzblatt von der gleichen Hand ist f. 205 = 212, vgl. Peitz l. c. S. 32. 3) Genau ebenso steht es mit einer Stelle des Briefs VI, 12, gleichfalls auf dem jüngeren Ersatzblatt. In R liest man heute (Jaffé p. 342, 2): 'eiusque bona adversariorum impetu . . . tuemur', T dagegen bietet den richtigen Text 'ab adversariorum', der natürlich auf dem ursprünglichen Blatt gestanden hat, während bei der Abschrift das 'ab' versehentlich ausfiel.